



Musikförderpreis des Bezirks Schwaben

Statut

Der Bezirk Schwaben stiftet für hervorragende künstlerische Leistungen im Bereich des bayerisch-schwäbischen Musiklebens den

Musikförderpreis des Bezirks Schwaben.

Der Musikförderpreis des Bezirks Schwaben ist mit einem Preisgeld in Höhe von insgesamt 50.000 Euro dotiert und kann jährlich an bis zu 3 Preisträger in Form einer Urkunde verliehen werden.

Präambel

Der Musikförderpreis des Bezirks Schwaben wird an Nachwuchsmusiker oder -Ensembles verliehen, die zur Entwicklung eines innovativen, hochwertigen und vielfältigen Musiklebens im Bezirk Schwaben beitragen. Neben diesem Hauptzweck der Förderung von Nachwuchskünstlern können in Ausnahmefällen auch bereits renommierte Persönlichkeiten des Bayerisch-Schwäbischen Musiklebens mit dem Musikförderpreis als Anerkennung ihres Lebenswerkes bedacht werden.

Mit dem Musikförderpreis soll die öffentliche Präsentation der hohen musikalischen Qualität von im Bezirk Schwaben ansässigen Künstlern gefördert werden.

Preisträgerkandidaten

Preisträger können Dirigenten, Komponisten, Solisten, Orchester und Ensembles aller musikalischen Kategorien sein, die herausragende musikalische Leistungen erbracht haben, ihren Wirkungsschwerpunkt seit mindestens 2 Jahren im Bezirk Schwaben haben oder deren Wurzeln im Bezirk Schwaben liegen und die von nationaler/internationaler Bedeutung sind.

Bewerbungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Bewerbung sind Informationen über den/die Künstler, die musikalische Vita, bisherige Auftritte und ggf. Tonträger beizufügen und eine, im Sinne der Preisgeldverwendung, aussagefähige Konzert/Projekt-Beschreibung.

Vorschlagsberechtigt sind außerdem die im Bezirk Schwaben ansässigen Musikverbände und -institutionen.

Preisgeld

Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 50.000 Euro kann jährlich an bis zu 3 Preisträger vergeben werden. Die Auswahl der Preisträger und die Aufteilung des Preisgeldes erfolgt durch eine unabhängige Jury.

Das Preisgeld muss dazu verwendet werden, hochwertige Konzertauftritte oder herausragende musikalische Projekte der Preisträger im Bezirk Schwaben, z.B. durch die ergänzende Verpflichtung international renommierter Konzertpartner oder die Umsetzung besonderer Projektideen, zu ermöglichen.

In Einzelfällen und in Absprache mit der Jury kann das Preisgeld auch für andere Projekte, beispielsweise die Produktion eines Tonträgers, die Anschaffung eines Instruments oder für ein Stipendium, eingesetzt werden.

Preisträger sind im Folgejahr von einer erneuten Bewerbung ausgeschlossen.

Organisation und Durchführung

Der Bezirk Schwaben beauftragt die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH, Kurfürstenstraße 19, 87616 Marktoberdorf mit der Organisation und Durchführung des Musikförderpreises anhand dieser Richtlinien. Die Ausschreibung des Musikförderpreises erfolgt öffentlich. Auf die Trägerschaft des Musikförderpreises durch den Bezirk Schwaben ist in allen Veröffentlichungen hinzuweisen.

Bewerbungen/Vorschläge sind bis zum 30. April eines jeden Jahres (Eingangsdatum) an die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH einzureichen.

Der Musikförderpreis des Bezirks Schwaben wird vorerst für 3 Jahre, ab 2019, ausgeschrieben.

Preisvergabe - Jury

Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine fünfköpfige Jury. Ihr gehören zwei Vertreter des Bezirks Schwaben, zwei Vertreter schwäbischer Musikinstitutionen und ein Vertreter der Bayerischen Musikrat gemeinnützigen Projekt GmbH an. Die Berufung der Jury erfolgt durch den Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben auf ggf. Vorschlag der Bayerischen Musikrat gemeinnützigen Projekt GmbH für die Dauer von 3 Jahren. Eine Bestellung weiterer Jurymitglieder ist möglich.

Die Jury wählt eine/n Vorsitzende/n.

Die Entscheidung über die Preisvergabe trifft die Jury mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Eine Pflicht zur Preisvergabe besteht nicht. Gegen die Entscheidung der Jury über die Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Über Verlauf und Ergebnisse der Beratungen der Jury ist Stillschweigen zu wahren.

Sofern Mitglieder der Jury selbst von den Beratungen über einen Preisträgerkandidaten betroffen sind, nehmen sie an den Beratungen und der Entscheidung über die Preisvergabe nicht teil.

Bekanntgabe der Preisträger

Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt durch den Bezirkstagspräsidenten des Bezirks Schwaben und dem Geschäftsführer der Bayerischen Musikrat gemeinnützigen Projekt GmbH.

Die Preisträger verpflichten sich zur Teilnahme an der Preisverleihung im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.

Schlussbestimmungen

Der Bezirk Schwaben kann in Abstimmung mit der Bayerischen Musikrat gemeinnützigen Projekt GmbH Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Statuts zulassen. Änderungen dieses Statuts erfolgen im Rahmen einer Beschlussfassung des zuständigen Kultur- und Europaausschusses des Bezirkstags von Schwaben.

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 15. März 2018 in Kraft.